

Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn¹⁾

vom 11. September 1984

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf §§ 39, 109, 118, 133 Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾; § 2 Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978³⁾; § 33 Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959⁴⁾; § 4 Abs. 2 Gesetz über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁵⁾ und § 11 Abs. 2 lit. a) Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁶⁾

Aufgaben der Regio Energie Solothurn, Gebietsbegrenzung

¹Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, vertreten durch die Regio Energie Solothurn, verteilt und liefert im Gebiete der Einwohnergemeinde Solothurn nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Energielieferanten elektrische Energie, Gas, Fernwärme und Wasser, im Folgenden mit den Begriffen "Energie und Wasser" umschrieben, für Haushalt, Gewerbe und Industrie.

- 1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001
- 2) BGS 711.1
- 3) BGS 711.41
- 4) BGS 712.11
- 5) BGS 311.1
- 6) Fassung vom 9. Dezember 2008

²Der Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz, die Grundversorgung gemäss Stromversorgungsgesetz sowie die Wasserversorgung werden nachfolgend als Grundversorgung bezeichnet.

³Die Regio Energie Solothurn kann zusätzlich Versorgungsaufgaben ausserhalb des Gebietes der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn übernehmen und andere mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängende Dienstleistungen erbringen. Die Verträge mit den versorgten Gemeinden sind durch den Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn zu genehmigen.

Art. 2¹⁾

Berechtigung und unabhängige Produzenten

¹Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Energie und Wasser gegen Entgelt abzugeben.

²Wer Energie in eigenen Anlagen (z.B. Notstromgruppen) in Verbindung mit dem Werkleitungsnetz erzeugen will, benötigt dazu eine schriftliche Bewilligung der Regio Energie Solothurn. Die Modalitäten der Einspeisung werden vertraglich geregelt. Die Stromproduktion Privater zugunsten der Regio Energie Solothurn wird entschädigt.

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

Art. 3¹⁾

Grundlage des
Rechtsverhältnisses

¹Dieses Reglement und die Vorschriften, die gestützt darauf erlassen werden, sowie die jeweils gültigen Ansätze der Gebühren und Entgelte für den Anschluss an das Versorgungsnetz, für die Netznutzung und den Bezug von Energie, Wasser oder andere Dienstleistungen bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen der Regio Energie Solothurn und den Kunden.

²Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Regelungen. Die Regio Energie Solothurn kann die Rechtsverhältnisse für die Erschliessung, den Anschluss, die Netznutzung, die Energielieferung und die Ein- und Ausspeisung sowie andere Dienstleistungen durch vertragliche Regelungen unter Beachtung der Gebühren- und Tarifgrundsätze dieses Reglements sowie des übergeordneten Rechts regeln. Die vertraglichen Regelungen gehen diesen Bestimmungen vor und können von diesem Reglement abweichen. Sie unterstehen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, dem Privatrecht.

³Im Bereich Stromversorgung gilt dieses Reglement als Rechtsgrundlage für die Grundversorgung nach Massgabe des Bundesrechts.

Art. 3^{bis} 2)

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz, bzw. mit dem Bezug von Energie, Wasser oder einer anderen von der Regio Energie Solothurn angebotenen Dienstleistung, soweit als nicht ein Vertrag mit einer anderen Regelung abgeschlossen wird.

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

2) Eingefügt 9. Dezember 2008

²Jeder Kunde erhält auf Wunsch das Reglement und die für ihn in Betracht fallenden allgemeinen Tarif- oder Preisblätter. Sie werden im Internet unter www.regioenergie.ch publiziert.

Art. 4¹⁾

Kunden

¹Unter Vorbehalt der nachstehenden und allfälliger gesetzlichen Bestimmungen gilt für den Bezug und die Netznutzung zur Durchleitung von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme in der Regel der Mieter oder Pächter, sonst der Gebäude-, bzw. Wohnungseigentümer als Kunde.

- a) Bei möbliert vermieteten Wohnungen gilt der Eigentümer als Kunde, falls die Wohnung nicht mit einer separaten Messeinrichtung versehen ist.
- b) Wird der Verbrauch verschiedener Bezüger durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt, falls keine andere Regelung getroffen wird, das Folgende:
 - bei Mietobjekten gilt der Eigentümer als Kunde
 - für Reihenhäuser, Doppel- und Dreifamilienhäuser, Siedlungen, Garagentrakte und dergleichen, sowie bei Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentum ist ein Vertreter als Kunde zu bestimmen (vgl. Art. 55 Abs. 4). Falls kein Vertreter gemeldet wird, ist jener Eigentümer als Vertreter bestimmt, in dessen Liegenschaft sich die Messeinrichtung befindet.
 - Für die Forderungen der Regio Energie Solothurn haften alle beteiligten Eigentümer solidarisch.
- c) Für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen werden der Energieverbrauch und allfällige Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- d) Wo Bauzähler installiert werden, gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber als Kunde.

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

²Für den Wasserbezug gilt grundsätzlich der Gebäudeeigentümer als Kunde. Auf schriftlichen Antrag des Gebäudeeigentümers kann der Mieter oder Pächter als Kunde bezeichnet werden. In diesem Falle haftet der Gebäudeeigentümer solidarisch für die Bezahlung der Rechnungen aus dem Wasserbezug und der Netzbenutzung.

Art. 4^{bis1)}

Anschlussnehmer

Für den Anschluss an das Verteilnetz der Regio Energie Solothurn gilt als Anschlussnehmer diejenige Person, der das angeschlossene Gebäude als Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigte gehört.

II. Gewährleistung und Haftung für Energie- und Wasserlieferungen

Art. 5²⁾

Art, Umfang und Regelmässigkeit

¹Die Energie- und Wasserlieferung für die Grundversorgung erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Tarif- und reglementarische Ausnahmebestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen.

²Die Regio Energie Solothurn bestimmt den Mix und die Art der gelieferten Elektrizität oder des Gases soweit nicht anders vereinbart.

³Die Regio Energie Solothurn entscheidet über den Anschluss von Kunden an das Gasnetz oder die Erneuerung eines solchen Anschlusses nach wirtschaftlichen Kriterien.

1) Eingefügt 9. Dezember 2008

2) Fassung vom 9. Dezember 2008

Art. 6

Einschränkungen und Unterbrechungen

¹Bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung, behördlich verfügten Massnahmen oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen hat die Regio Energie Solothurn¹⁾ das Recht, die Energie- und Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen.

²Die Regio Energie Solothurn¹⁾ nimmt bei Anordnung von Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen angemessene Rücksicht und verständigt sie davon nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 7

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

¹Die Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer sowie der Energie- und WasserKunde haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren und den Anlagen der Regio Energie Solothurn¹⁾ Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechungen, Unregelmässigkeit oder Einschränkung der Energie- bzw. der Wasserlieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen könnten.²⁾

Schadenersatzansprüche

²Die Regio Energie Solothurn¹⁾ lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten und Einschränkungen sowie durch die unvermutete Wiederaufnahme der Energie- und Wasserlieferung entstehen. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

Haftung	<p><u>Art. 7bis</u>¹⁾</p> <p>Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes, des Rohrleitungsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Regio Energie Solothurn und der Kunde gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes, der Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserabgabe oder Beratungsleistungen erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder andern Partei als Ursache vorliegt.</p>
Notstromgruppen	<p><u>Art. 8</u>²⁾</p> <p>Kunden mit Notstromanlagen haben dafür zu sorgen, dass von der Eigenerzeugungsanlage kein unbeabsichtigter Stromübertritt in das Werkleitungsnetz erfolgen kann. Bei Stromübertritt haften sie für allfällige Schäden.</p>
Private Wasserversorgung	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Leitungen von privaten Wasserversorgungen dürfen nicht mit Leitungen der öffentlichen Versorgung verbunden werden.</p>
Verwendung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹Bei Verwendung von Energie oder Wasser zu anderen als zu den Zwecken als in den Lieferbedingungen definiert, können die Preisbedingungen durch die Regio Energie Solo-</p>

1) Eingefügt 9. Dezember 2008

2) Fassung vom 9. Dezember 2008

thurn entsprechend angepasst werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Preisbestimmungen betrachtet.¹⁾

Schadenfälle

²Für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser entstehen, lehnt die Regio Energie Solothurn²⁾ jede Haftung ab.

Art. 11

Sperrung einzelner Apparate

Während der Höchstbelastungszeiten kann die Regio Energie Solothurn²⁾ die Energie für gewisse Verwendungszwecke sperren, wie z.B. die Energie für den Betrieb von Boilern, Waschmaschinen, Heizungen und dergleichen.

III. Technische Voraussetzungen für Energie- und Wasserlieferungen

Art. 12¹⁾

Möglichkeit von Anschlüssen

¹Der Kunde, sein Installateur oder Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei der Regio Energie Solothurn über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

²Geräte werden nur zugelassen, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteileranlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes durch sie nicht störend beeinflusst wird.

³Der Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn legt unter Beachtung der eidgenössischen Rahmenbedingungen in

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

2) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

einem Reglement fest, welche Anschlussvorgänge einer besonderen Bewilligung durch die Regio Energie Solothurn bedürfen.

⁴Er kann diese Aufgabe an die Direktion delegieren.

Art. 13¹⁾

Verweigerung des Anschlusses

Die Regio Energie Solothurn schliesst Installationen und Geräte nicht an, bzw. unterbricht bestehende Anschlüsse, wenn sie

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik - wie Niederspannungs-Installations-Vorschriften NIV und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den Werkvorschriften der Netzbetreiber BE/JU/SO - nicht entsprechen
- b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kunden oder werkeigene Anlagen (insbesondere Fern- und Rundsteuerungen) stören
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt bzw. montiert wurden, welche nicht im Besitze der erforderlichen Installationsbewilligungen sind
- d) der Anschluss rechtswidrig benutzt wird.

Art. 14

Abhilfemassnahmen bei störenden Einflüssen von Geräten

Für Geräte, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung bzw. des Druckes stören oder andere ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werks-

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

anlagen ausüben (wie elektr. Oberwellen oder Resonanzerscheinungen, Geräuschübertragungen und dergleichen), kann die Regio Energie Solothurn¹⁾ zu Lasten des Verursachers spezielle technische Massnahmen vorschreiben.

IV. Melde- und Informationswesen, Datenaustausch²⁾

Art. 15²⁾

Hausanschlüsse,
Hausinstallationen

¹Der Gebäude-, bzw. Wohnungseigentümer oder der durch ihn beauftragte Liegenschaftsverwalter hat dafür zu sorgen, dass

- Anträge für die Erstellung, Abänderung oder Aufhebung von Netzanschlüssen und die damit verbundene An- bzw. Abmeldung zum Energie- oder Wasserbezug sowie
- Gesuche für die Erstellung oder Änderung der Elektro-Hausinstallation unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Reglemente der Branche sowie
- Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Gas-, Fernwärme- und Wasser-Hausinstallationen durch eine gemäss Artikel 34 berechnigte Firma vor Beginn der Arbeiten auf den vorgeschriebenen Formularen der Regio Energie Solothurn eingereicht werden.

²Für die Folgen unterlassener An- und Abmeldungen haftet der Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer.

Art. 16²⁾

Lokalwechsel und
Handänderung

¹Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind der Regio Energie Solothurn¹⁾ vom Kunden und

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 9. Dezember 2008

vom Gebäudeeigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 30 Tage vorher schriftlich zu melden. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten der bisherigen Kunden, wobei für Miet- und Benützungsgebühren angebrochene Monate voll verrechnet werden.

²Der Gebäudeeigentümer haftet solidarisch mit dem Kunden für die Folgen unterlassener Anzeigen.

Art. 17¹⁾

Auflösung des Bezugs- und Unternehmerverhältnisses

¹Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes gesetzlich oder reglementarisch geregelt oder vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des Energie- und Wasserverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, falls die durch die Kündigung bedingte Zählerablesung wegen unterlassener Meldung nicht rechtzeitig erfolgt.

Unterbruch des Bezuges

²Bei einem Unterbruch des Bezuges von mindestens 12 Monaten wird nur die normale Kunden- bzw. Grundtaxe gemäss Tarifblatt verrechnet. Bei einem kürzeren Unterbruch sind in der Regel die bisherigen Gebühren und Minimalbeträge zu entrichten.

³Bei den GA-Signalen wird das Bezugsverhältnis mit dem Plombieren der Hausanschlussdose oder der Demontage der Wohnungsanschlussdose aufgelöst bzw. reduziert.

⁴Bei Abbruch eines Gebäudes oder bei gänzlicher Aufgabe des Bezuges werden auf Kosten des Gebäudeeigentümers

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

bzw. Kunden die betreffenden Zähler-, Steuer- und Tarifapparate vom Werk demontiert und die betreffende Anschlussleitung ausser Betrieb gesetzt.

Art. 17^{bis} 1)

Informationspflicht

Der Kunde hat der Regio Energie Solothurn auf Verlangen alle im Zusammenhang mit der Energie- und Wasserlieferung notwendigen Informationen periodisch zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen insbesondere auch:

- geplanter, bzw. erwarteter Lastbedarf
- geplante In- und Ausserbetriebnahmen
- Einspeisungen

Art. 17^{ter}1)

Datenaustausch

¹Die Regio Energie Solothurn wird die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten, soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses und der Versorgungsaktivitäten der Regio Energie Solothurn notwendig ist, zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenlos verarbeiten und nutzen.

²Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, insbesondere auch für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des relevanten Rechtsverhältnisses und ihrer weiteren Aktivitäten erforderlich ist. Die Regio Energie Solothurn darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen verarbeiten.

1) Eingefügt 9. Dezember 2008

³Der Kunde stimmt durch Entgegennahme der Dienstleistungen der Regio Energie Solothurn dem ohne weiteres zu. Die Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte ist ausgeschlossen.

V. Versorgungsanlagen

Art. 18

Erschliessungsplan

¹Die Einwohnergemeinde ordnet die Erschliessung des Baugebietes mit Anlagen der Energie- und Wasserversorgung in Erschliessungsplänen.

²Sie regelt darin namentlich auch die Einteilung in Anlagen der Grob- und Feinerschliessung.

Art. 19

Erstellung und Erweiterung der Versorgungsnetze

Die Regio Energie Solothurn¹⁾ erstellt, korrigiert oder verstärkt ihre Versorgungsnetze nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energie- bzw. Wasserverbrauch oder durch Beitragsleistungen an die Kosten gewährleistet ist, oder wo Gesetz oder öffentliche Interessen es gebieten.

Art. 20

Bauverbot, Abtretungs- und Duldungspflicht

¹Für Land, das für die Erstellung der öffentlichen Versorgungsanlagen und Leitungen bestimmt ist, besteht für die Grundeigentümer ein Bauverbot sowie eine Abtretungs- und Duldungspflicht nach den Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978²⁾ (§§ 41 ff).

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) BGS 711.1

²Für provisorische Bauten, Garagen, Gartenhäuschen und dergleichen kann die Baubehörde Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, sofern dadurch keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Versorgungsanlagen oder Leitungen resultieren.

Art. 21

Schutz von Versorgungsnetzen

¹Die Grundeigentümer oder beauftragte Dritte haben sich vor dem Ausführen von Tiefbauarbeiten zu vergewissern, ob Versorgungsanlagen tangiert werden. Ist dies der Fall, sind verbindliche Weisungen einzuholen.

²Der Grundeigentümer haftet für Schäden an Versorgungsanlagen, welche aus der Missachtung von Abs. 1 resultieren.

Manipulation an Versorgungsanlagen

³Manipulationen an Versorgungsanlagen dürfen nur vom Werkpersonal oder von durch die Regio Energie Solothurn¹⁾ Beauftragten vorgenommen werden.

⁴Die Haftung der Regio Energie Solothurn für Anzeigen aus dem Leitungskataster ist ausgeschlossen.²⁾

VI. Bau von Versorgungsanlagen, öffentlichen Einrichtungen und Hausanschlussleitungen³⁾

Art. 22

Verteilanlagen, Duldungspflicht

¹Die Anschlussnehmer haben auf ihrem Grund den Bau von Verteilanlagen zu dulden, die der Energie- und Wasserversorgung dienen. Die Regio Energie Solothurn nimmt jedoch auf die Interessen des Anschlussnehmers gebührend Rücksicht, soweit dies ohne technisch unzweckmässige Anordnung und ohne erhebliche Mehrkosten möglich ist.⁴⁾

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Eingefügt 9. Dezember 2008

3) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

4) Fassung vom 9. Dezember 2008

²Die Regio Energie Solothurn entschädigt die ausgewiesenen Schäden, die durch die Errichtung der Verteilanlagen entstehen.¹⁾

³Für den Standort von elektrischen Verteil-, Gasdruckregler- und GA-Verstärkerkabinen wird eine angemessene Pauschalentschädigung ausgerichtet.

⁴Benötigt der Eigentümer den mit Werkanlagen belegten Boden zur Überbauung, so verlegt die Regio Energie Solothurn²⁾ ihre Verteilanlagen auf eigene Kosten.

Art. 23³⁾

Trafostation, Druckreduzierstation, GA-Verstärker

¹Erfordert ein Neuanschluss oder eine wesentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Trafo- bzw. Druckreduzierstation, hat der betreffende Gebäudeeigentümer in seiner Liegenschaft den erforderlichen Raum oder auf seinem Grundstück den notwendigen Platz für eine Kabine mit den nötigen Einrichtungen, Kabel-, Rohr- und Luftkanälen kostenlos zur Verfügung zu stellen.¹⁾

²Der Gebäudeeigentümer gewährt der Regio Energie Solothurn²⁾ ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch. Die Regio Energie Solothurn²⁾ und der Dienstbarkeitsgeber bestimmen gemeinsam den Standort des Raumes, der für das Personal der Regio Energie Solothurn²⁾ jederzeit zugänglich sein muss.

³Die Regio Energie Solothurn²⁾ ist berechtigt, solche Einrichtungen auch für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

2) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

3) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

⁴Die Erstellung der Anlagen wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

Art. 24

Öffentliche Einrichtungen

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ ist nach Rücksprache mit den betroffenen Gebäude- bzw. Grundeigentümern berechtigt, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, elektrische Uhren, Hydranten, Schiebertafeln und dergleichen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen. Die Einrichtungen bleiben Eigentum der Regio Energie Solothurn¹⁾ und werden auf ihre Kosten unterhalten. Für ihre Duldung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

²Die Regio Energie Solothurn¹⁾ beleuchtet nur öffentliche Strassen und Anlagen. Installationskosten für Beleuchtungsanlagen in Privatstrassen, -wegen, -höfen und privaten Treppenaufgängen etc. gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Der Energieverbrauch wird nach Tarif verrechnet.

³Die der Löschwasserversorgung dienenden Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung platziert.

Art. 25²⁾

Hausanschlussleitung

¹Unter Hausanschlussleitung versteht man das Leitungstück ab Hauptleitung bis und mit Hausanschluss-Sicherungskasten für Elektrizität, ab Hauptleitung bis und mit Hauptabsperrhahnen für Gas, Fernwärme und Wasser bzw. vom letzten GA-Bauteil (Verstärker, Abzweigdose) bis und mit Hausanschlussdose. Der Ort des Anschlusses an das Netz, die Grenzstellen des Anschlusses und weitere Einzelheiten werden durch die Regio Energie Solothurn bestimmt.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 9. Dezember 2008

²Beim Strom ist das Leitungsstück der Hausanschlussleitungen im Eigentum der Regio Energie Solothurn. Das Elektroschutzrohr ist im öffentlichen Grund Eigentum der Regio Energie Solothurn und ab Parzellengrenze im Eigentum des Grundeigentümers. Ab der Grenzstelle installiert und unterhält der Kunde in Eigenverantwortung und auf seine eigenen Kosten die notwendigen Anlagen zur Nutzung der elektrischen Energie.

³Beim Gas, Fernwärme und Wasser sind die Hausanschlussleitungen inkl. Schutzrohre im Eigentum der Regio Energie Solothurn.

Art. 25^{bis}1)

Messpunkt und Messstelle bei Energielieferung

¹Der Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird. Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energieflusses. Die Messeinrichtungen müssen amtlich geeicht sein und dürfen nur durch Fachleute plombiert werden.

²Die Messpunkte auf den Netzen und den Arealnetzen werden von der Regio Energie Solothurn festgelegt.

³Die Messpunktbezeichnung bleibt beim Wechsel von Kunden, Lieferanten, Erzeugern und Zusammenschlüssen von Netzbetreibern sowie beim Austausch von Apparaten unverändert. Die Messpunktbezeichnung wird in die Messdatenbezeichnung integriert und ist so bei allen Beteiligten einer Energielieferung resp. Netznutzung bekannt.

1) Eingefügt 9. Dezember 2008

Art. 26

Durchleitungsrecht

¹Der Gebäude- oder Grundeigentümer erteilt der Regio Energie Solothurn¹⁾ unentgeltlich das Durchleitungsrecht. Falls die ihn versorgende Zuleitung über Fremdparzellen führt, ist er für das Einholen des entsprechenden Durchleitungsrechtes verantwortlich.

²Der Grundeigentümer gewährt das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen und Einrichtungen, die nicht allein für seine Versorgung bestimmt sind.

³Erfordert es das öffentliche Interesse und stellt sich eine andere Lösung als unverhältnismässig aufwändig heraus, so hat der Grundeigentümer das Durchleitungsrecht selbst für solche Leitungen und Einrichtungen zu gewähren, die nicht für seine Versorgung bestimmt sind.

⁴Die Regio Energie Solothurn¹⁾ behält sich vor, Zuleitungs- und Hausanschlussrechte als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 27²⁾

Ausführung, Art der Hausanschlussleitungen

¹Erstellung, Änderung, Unterhalt und Abbruch der Hausanschlussleitungen erfolgen durch die Regio Energie Solothurn. Sie bestimmt Ausführungsart, Leitungsführung, Querschnitt und Ort der Hauseinführung.

²Die Regio Energie Solothurn entscheidet auf der Basis der Konfiguration des lokalen Netzes und dem nachgewiesenen Leistungsbedarf des Anschlusses über Anschlussstärke, den Leitungstyp, die Leitungsführung, den Leitungs- oder Kabelquerschnitt sowie die Messstelle.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 9. Dezember 2008

³Die Regio Energie Solothurn kann weitere Richtlinien erlassen oder Details im Einzelfalle regeln.

Art. 27^{bis} 1)

Spannungs- und Druckebene des Anschlusses an das Elektrizitätsnetz

¹Die Regio Energie Solothurn bestimmt die Spannungsebene bzw. Druckebene, an welche der Kunde angeschlossen wird. Der Basisanschluss ist am Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz (NS) angeschlossen. Die Regio Energie Solothurn kann den Anschluss unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten, der Anschlussleistung sowie der jährlichen Gebrauchsdauer an einer höheren Netzebene vorsehen. Sie kann dem Kunden für nicht realisierbare Amortisationen auf dem Netz und entgangene Netznutzungsentgelte zusätzliche Kosten und Ausgleichs belasten.

²Die Regio Energie Solothurn kann weitere Richtlinien erlassen oder Details im Einzelfalle regeln.

Art. 28

Anzahl Hausanschlussleitungen

¹Die Regio Energie Solothurn erstellt für jede Liegenschaft pro Energieart und für das Wasser in der Regel nur einen Anschluss und eine Hausanschlussleitung. Weitere Anschlüsse und Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten der Kunden.²⁾

²Die Regio Energie Solothurn³⁾ ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung anzuschliessen oder Nachbargrundstücke von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus zu versorgen. Über all-

1) Eingefügt 9. Dezember 2008

2) Fassung vom 9. Dezember 2008

3) Namensänderung vom 11. Dezember 2001.

fällige Rückvergütungsansprüche auf geleistete Kostenanteile an solche Zuleitungen entscheidet die Regio Energie Solothurn¹⁾. Diese Ansprüche verfallen 5 Jahre nach Erstellung der Leitungsstrecke.

VII. Beteiligung an den Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von Hausanschlussleitungen

Art. 29

Neuanschlüsse

¹Die Regio Energie Solothurn liefert und verlegt die Hausanschlussleitungen (ohne Schutzrohre). Der Kunde trägt die Kosten für die Hausanschlussleitungen und die weiteren, mit der Lieferung und Verlegung der Hausanschlussleitungen verursachten Kosten gemäss Art. 53 ff. Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen bis zu einer Länge von 40 m werden nach Aufwand oder pauschalisiert erhoben, im Übrigen werden sie nach Aufwand verrechnet.²⁾

²Die im Zusammenhang mit der Erstellung von Hausanschlussleitungen stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten sowie das Liefern und Verlegen von Schutzrohren sind vom Bauherrn auf seine Kosten nach Weisung der Regio Energie Solothurn¹⁾ in Auftrag zu geben.

³Eventuelle Entschädigungen an Dritte leistet der Bauherr.

Art. 30

Vergrösserung Anschlusswert

Für die Auswechslung bestehender Hausanschlussleitungen infolge Vergrösserung des Anschlusswertes gilt für die Kostenbeteiligung sinngemäss Art. 29.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 9. Dezember 2008

Art. 31

Umbau oder Veränderung der Anschlussleitung

Wird wegen baulicher Veränderungen ein Umbau, eine Verlegung oder ein Abbruch der Hausanschlussleitung nötig, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Art. 32¹⁾

Unterhalt, Reparatur

¹Die Unterhaltskosten der Hausanschlussleitungen innerhalb der Bauzone trägt die Regio Energie Solothurn. Für Hausanschlussleitungen ausserhalb der Bauzonen kann die Regio Energie Solothurn besondere Regelungen vorsehen.

²Die Kosten der Grabarbeiten sind im öffentlichen Grund von der Regio Energie Solothurn, im privaten Grund von den betroffenen Gebäudeeigentümern zu übernehmen.

VIII. Hausinstallationen und deren KontrolleArt. 33¹⁾

Hausinstallation, Definition

¹Hausinstallationen sind die auf die Grenzstelle, den Hauptabsperrhahnen bzw. die GA-Anschlussdose folgenden Einrichtungen.

²Für die Erstellung und den Unterhalt ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Art. 34¹⁾

Ausführung, Installationsbewilligung

¹Zur Erstellung von elektrischen Hausinstallationen bedürfen die Installateure einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) erteilten Konzession.

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

²Einzelheiten für die Erteilung der Elektro-Installationsbewilligung sind in der Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt.

³Gas- und Wasser-Hausinstallationen dürfen nur durch die Regio Energie Solothurn oder durch Installationsfirmen, die im Besitze eines Zertifikats des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

⁴Für Gas- und Wasserinstallationen sind die Anforderungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfüllen.

⁵Die entsprechende Bewilligung wird durch die Direktion erteilt.

Art. 35¹⁾

Ausführungsbestimmungen

Die Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, wie beispielsweise den Niederspannungs-Installations-Vorschriften NIN und Normen der Electrosuisse, den Leitsätzen des SVGW und den Werkvorschriften der Netzbetreiber BE/JU/SO sowie den entsprechenden Weisungen der Regio Energie Solothurn.

Art. 36²⁾

Kontrolle

¹Der Regio Energie Solothurn obliegt gemäss den geltenden Vorschriften und Richtlinien der gesetzliche Auftrag bezüglich Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen.

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

2) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

²Für die Hausinstallationen von Gas und Wasser gilt:

1. Die Regio Energie Solothurn prüft Neuanlagen sowie die Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen auf Einhaltung der Vorschriften des SVGW. Bestehende Hausinstallationen werden periodisch kontrolliert.
2. Die Installateure und Gebäude-, bzw. Wohnungseigentümer werden durch die Installationskontrollen nicht von ihrer Haftpflicht entbunden.
3. Die erstmalige Kontrolle aller als fertig erstellt gemeldeten Gas- und Wasseranlagen erfolgt kostenlos. Periodische Kontrollen können unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Regelungen verrechnet werden.

³Weitere notwendige Kontrollgänge (z.B. Nachkontrollen bei Mängeln) werden dem Installateur oder dem Gebäude-, bzw. Wohnungseigentümer der Anlagen nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 37

Zutritt

Dem sich ausweisenden Werkpersonal ist zur Kontrolle der Hausinstallation zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen Installationen von Energie und Wasser vorhanden sind.

Art. 38¹⁾

Mängelbehebung

¹Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben die vom unabhängigen Kontrollorgan festgestellten Mängel innerhalb der von der Regio Energie Solothurn festgelegten Fristen beheben zu lassen.

²Die durch die Regio Energie Solothurn festgestellten Män-

1) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

gel an Installationen und Apparaten der Gas- und Wasserversorgung werden bei der Abnahmekontrolle dem Installateur und bei der periodischen Kontrolle dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben Mängel innerhalb der festgesetzten Frist zu beheben.

³Die Regio Energie Solothurn kann Installationen, Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, auf Kosten des Eigentümers ausser Betrieb setzen bzw. vom Netz trennen, insbesondere bei Brand- oder Verletzungsgefahr und nachgewiesener Rückwirkung auf die Versorgungsnetze.

Art. 39

Unterhalt

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrenlosem Zustand zu halten und für umgehende Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Kunden und Gebäudeeigentümer haben aussergewöhnliche Erscheinungen, insbesondere Gasverluste, sofort der Regio Energie Solothurn¹⁾ zu melden.

Art. 40

Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der Regio Energie Solothurn¹⁾ plombierten Anlageteile ist nur dem Personal der Regio Energie Solothurn¹⁾ oder den von der Regio Energie Solothurn¹⁾ dazu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Art. 41

Anpassungen

Die Besitzer von Apparaten mit Energie- und Wasserverbrauch sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten den je-

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

weiligen physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften der Energie bzw. des Wassers anzupassen.

IX. Messeinrichtungen und Tarifapparate

Art. 42

Eigentum

Anschaffung, Montage, ordentlicher Unterhalt und periodische Eichung, wie auch die Bestimmung von Anzahl, Art und Grösse der zur Abgabe und Messung von Energie und Wasser dienenden Apparate sind Sache der Regio Energie Solothurn¹); sie bleiben deren Eigentum.

Art. 42^{bis} 2)

Kundenseitige Messeinrichtungen

¹Es steht dem Kunden frei, auf eigene Kosten eine andere Messeinrichtung anzuschaffen, vorausgesetzt, diese entspricht den gesetzlichen sowie den von der Regio Energie Solothurn festgelegten Anforderungen und ist amtlich geeicht. Für deren Unterhalt hat der Kunde selbst aufzukommen. Die Regio Energie Solothurn ist zu informieren und hat das Recht, solche Messeinrichtungen des Kunden zu überprüfen und zu plombieren.

²Der Kunde übernimmt auch die Kosten für die Demontage der der Regio Energie Solothurn gehörenden Apparate. Die der Regio Energie Solothurn gehörenden Apparate werden ausschliesslich von dieser entfernt.

³Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, die Messstelle der Kunden zu betreiben und insbesondere die Ablesung bzw. Fernauslesung der Messdaten selbst vorzunehmen bzw. zu organisieren.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Eingefügt 9. Dezember 2008

Art. 43¹⁾

Standort Die Wahl des Standortes der Messeinrichtungen und die Zuweisung von Messpunktnummern an den Netzen und den Arealnetzen erfolgen durch die Regio Energie Solothurn. Auf Wünsche des Gebäudeeigentümers ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Gebäudeeigentümer hat den Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Abschlüsse, Verschalungen und Nischen zum Schutze der Apparate hat der Gebäudeeigentümer zu tragen.

Art. 44

Manipulation an Mess-
einrichtungen und
Tarifapparaten ¹Jegliche Manipulation an Messeinrichtungen und Tarifapparaten steht ausschliesslich der Regio Energie Solothurn²⁾ zu. Allfällig beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind der Regio Energie Solothurn²⁾ unverzüglich zu melden.

²Wer Plomben an Messeinrichtungen oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, hat die Regio Energie Solothurn²⁾ sofort zu benachrichtigen. Liegt die Vermutung nahe, dass Manipulationen, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, vorgenommen wurden, haftet der Verursacher oder der Gebäudeeigentümer für die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Art. 45

Mängel, Prüfung der
Messeinrichtungen ¹Bezweifelt der Kunde die Genauigkeit der Messeinrichtung, so kann er deren Nachprüfung verlangen. In Streitfällen

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

2) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfergebnis ausfällt.

²Messeinrichtungen, deren Abweichung innerhalb der vom Eidg. Amt für Messwesen festgelegten Toleranz liegt, gelten als richtiggehend.

Art. 46

Beschädigung, Entwendung

Die beim Kunden oder Hauseigentümer installierten Messeinrichtungen und Tarifapparate sind gegen Beschädigung und Frost zu schützen. Bei Beschädigungen oder Entwendung dieser Einrichtungen und Apparate haftet der Gebäudeeigentümer für den daraus entstandenen Schaden.

Art. 47¹⁾

Zugänglichkeit

Die Messeinrichtungen und Tarifapparate, die Grenzstelle, der Hauptabsperrhahnen und die GA-Hausanschlussdose müssen dauernd zugänglich und bedienbar sein. Die Kunden haben dem sich ausweisenden Werkpersonal den Zugang zu jeder angemessenen Zeit zu gestatten.

Art. 48

Unterzähler

¹Unterzähler für interne Messungen sind vom Kunden anzuschaffen und zu unterhalten.

²Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen über die amtliche Prüfung

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

von Verbrauchsmessern. Danach hat der Eigentümer des Unterzählers die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgemäss zu seinen Lasten vornehmen zu lassen.

X. Messung des Energie- und Wasserverbrauchs

Art. 49

Bestimmung des
Verbrauches

Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen bzw. nach der Anzahl der GA-Wohnungsanschlussdosen.

Art. 50¹⁾

Münzzähler

¹Bei Münzzählern oder anderen Vorausinkasso-Zählern ist nur das Verbrauchszählwerk für die Bestimmungen des Verbrauches massgebend.

²Für den Verlust eingeworfenen Geldes haftet der Kunde bis zur Entnahme des Kassainhaltes, bzw. der Verrechnung beim Verbrauch durch die Regio Energie Solothurn.

³Der Einwurf fremdländischer Münzen oder münzähnlicher Gegenstände ist verboten. Für dadurch entstandene Schäden und Störungen wird dem Kunden Rechnung gestellt.

Art. 51

Fehlanzeige

¹Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehllanschluss von Energie- oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch durch die Regio

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

Energie Solothurn¹⁾ ermittelt. Die Angaben des Kunden werden hiezu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.

²Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ablesperiode stattfinden.

Art. 52

Verrechnung des Verbrauches bei Energie- und Wasserverlusten

Treten in einer Hausinstallation Energie- und Wasserverluste auf, so wird dem Kunden gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte Energie- und Wasserverbrauch verrechnet.

XI. Gebühren und Entgelte für den Anschluss an das Versorgungsnetz, für die Netzbenutzung und für den Bezug von Energie und Wasser²⁾

Art. 53³⁾

Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte

¹Die Regio Energie Solothurn erhebt bzw. verrechnet Gebühren für:

- a) die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas
- b) die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

3) Fassung vom 9. Dezember 2008

c) den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.

²Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungsgrundlagen:

a) Die Regio Energie Solothurn bestimmt die Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Die Gebühren für erbrachte Leistungen sollen die gegenüber der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bestehende Ablieferungsverpflichtung gewährleisten und die Erzielung eines angemessenen Gewinnes ermöglichen.

b) Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten - insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser und der Teuerung - und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform, im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.

³Für die übrigen Leistungen verrechnet sie wettbewerbsfähige Entgelte.

Art. 54¹⁾

Anschlussgebühren

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas und deren Abänderungen

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

sind einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

²Die Regio Energie Solothurn kann die Übernahme der Kosten oder des Kostenteilers für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen vertraglich regeln.

³Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer Netzanschlussgebühr und einer Netzkostengebühr.

⁴Die Netzanschlussgebühr umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Die Netzkostengebühr bemisst sich nach der Kapazität der beanspruchten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

⁵Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen gemäss Art. 29 dieses Reglementes sind in den Anschlussgebühren enthalten, wobei die Regio Energie Solothurn den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmt.

⁶Die Zähler-, Schaltapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.

⁷Bei Vergrösserung des Anschlusswertes hat der Gebäudeeigentümer einen Anschlussbeitrag zu entrichten, der der Differenz zwischen dem bisherigen und zukünftigen Anschlussbeitrag nach dem gültigen Ansatz für erstmalige Anschlüsse zur Zeit der Anschlussvergrösserung entspricht.

⁸Der Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

⁹Der Aufwand für Erstellen von Provisorium, Demontage und

Erstellen oder Ausbau des neuen Anschlusses wird durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt. Er wird dem Verursacher separat verrechnet.

Art. 54^{bis}1)

Bemessung der Anschlussgebühr

Innerhalb der Bauzone werden die Anschlussgebühren nach Aufwand oder ganz oder teilweise pauschalisiert verrechnet. Ausserhalb der Bauzone wird die Erschliessungs- und die Anschlussgebühr in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt die Netzanschlussgebühr der Bauzone.

Art. 54^{ter}1)

Grundsätze für Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Energiebezug

¹Die Regio Energie Solothurn erhebt für die Stromlieferung und die Netznutzung ein wiederkehrendes Entgelt nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenregelung. Diese werden mindestens aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts.

²Die Regio Energie Solothurn verrechnet die Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Bezug von Gas und Wasser wie bisher gebündelt nach Produkt. Eine Entbündelung bzw. separate Verrechnung einzelner Komponenten aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.

³Beim Wasser wird zusätzlich ein Löschwasserbeitrag in Rechnung gestellt.

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

⁴Für spezielle Anwendungen (Sprinkler, Reservehaltung, Bereitstellung von sporadisch genutzten Anlagen) kann die Regio Energie Solothurn Pauschalgebühren erheben.

Art. 54quater¹)

Mengenabhängige
Verrechnung

Die wiederkehrenden Gebühren und Entgelte für den Energie- und Wasserbezug werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie bzw. der bezogenen Leistung und das tatsächlich bezogene Wasser, auf gesetzlich geregelte und branchenübliche Mengen- und Leistungsbezugseinheiten erhoben.

Art. 54quinquies¹)

Kompetenz für die
Festlegung und An-
passung der Gebüh-
ren, Tarife und Entgel-
te von Energie und
Wasser

¹Der Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze (Art. 53 bis Art. 54^{quater}) und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Gebühren und Entgelte für den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Netznutzung, den Bezug von Energie und Wasser sowie die Entgelte für weitere Dienstleistungen fest.

²Er kann diese Kompetenz generell oder einzeln an die Direktion der Regio Energie Solothurn delegieren.

³Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 54sexies¹)

Weitere Gebühren und
Entgelte, Sonderver-
träge

¹Die Direktion der Regio Energie Solothurn legt die für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen etc.) notwendigen Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand und weitere Gebühren unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) fest.

²Die Kundenbeziehungen, die nicht zwingend öffentlich-rechtlicher Natur sind (Gebühr) unterstehen dem Privatrecht.

Art. 54^{septies}¹⁾

Steuern und Abgaben Auf allen Gebühren und Entgelten der Energie- und Wasserversorgung gemäss den Artikeln 53 bis 54^{sexies} sowie auf allen zusätzlich erbrachten Dienstleistungen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und Abgaben uneingeschränkt erhoben.

XII. Rechnungsstellung und -zahlung

Art. 55²⁾

Rechnungsstellung, Ableseturnus, Meldung von Messdaten ¹Die Rechnungen für alle Gebühren und Entgelte werden von der Regio Energie Solothurn ausgestellt.

²Die Direktion der Regio Energie Solothurn¹⁾ bestimmt den Ableseturnus sowie Beginn und Dauer der Abrechnungsperioden.

³Zusätzlich verlangte Ablesungen und Aufstellungen werden, ausser durch Umzüge bedingt, auf Kosten der Kunden ausgeführt

1) Fassung vom 9. Dezember 2008

2) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

⁴Die Aufteilung der Gebühren und Entgelte bei gemeinsam benützten Messeinrichtungen ist ausschliesslich Sache der Kunden bzw. der Anschlussnehmer.¹⁾

Art. 56²⁾

Sicherstellung

Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, Vorauszahlung und Sicherstellung zu verlangen sowie Münzzähler oder andere Vorausinkasso-Zähler einzubauen. Vorausinkasso-Zähler dürfen von der Regio Energie Solothurn so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Art. 57

Richtigstellung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen werden Fehler und Irrtümer innerhalb von 5 Jahren auch nachträglich richtig gestellt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 51.

Art. 58³⁾

Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist

¹Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen.

²Die Regio Energie Solothurn ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Nachfrist eine kostenpflichtige zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen auszustellen. Bei Nichteinhaltung der zweiten Nachfrist ist die Regio Energie Solothurn berechtigt, die Rechnungsbeträge inkl. Mahngebühren, In-

1) Eingefügt 9. Dezember 2008

2) Fassung vom 9. Dezember 2008

3) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

kassokosten und einem Verzugszins gemäss Obligationenrecht auf dem Betreuungsweg oder mittels Inkassoapparaten einzufordern.

XIII. Einstellung der Energie- bzw. Wasserlieferung

Art. 59

Gründe für eine Einstellung

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ ist nach unbenütztem Ablauf der mit einer schriftlichen Mitteilung angesetzten Frist befugt, die Energieabgabe zu verweigern oder einzustellen und die Wasserabgabe einzuschränken, wenn

- a) Mängel an Installation und Verbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung der Energie bzw. des Wassers Personen oder Sachen ernsthaft gefährden.
- b) Vorauszahlungen oder Garantieleistungen im Sinne von Art. 56 nicht geleistet werden.
- c) Die Zahlungsfristen und Nachfristen abgelaufen sind.
- d) Der Bezüger auf andere Art gegen das Reglement oder die Tarifbestimmungen verstösst.

²Wenn der Kunde nicht durch die Regio Energie Solothurn mit Energie beliefert wird, kann diese ferner die Energieversorgung ausserhalb der Grundversorgung einstellen, wenn der Kunde nicht den Beweis eines gültigen und durchführbaren Energielieferungsvertrages, allenfalls mit einem Dritten, erbringt.²⁾

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Eingefügt am 9. Dezember 2008

Art. 60

Folgen aus der
Einstellung

¹Für das Aus- und Wiedereinschalten der Versorgungsanlagen wird nach Aufwand Rechnung gestellt.

²Für Folgen, die aus der Einstellung der Energie- bzw. Einschränkung der Wasserlieferung entstehen können, haftet die Regio Energie Solothurn¹⁾ nicht.

XIV. RechtsmittelverfahrenArt. 61²⁾

Instanzenweg

¹Gegen Verfügungen, welche die Regio Energie Solothurn gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Verwaltungsratsausschuss Beschwerde erhoben werden, soweit das übergeordnete Recht nicht einen anderen Rechtsweg oder andere Rechtsvorkehrungen vorschreibt.³⁾

²Gegen Entscheide des Verwaltungsratsausschusses über Anschlussgebühren, Benützungsgbühren und Tarife kann bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

³Andere Entscheide der Beschwerdekommision können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

⁴Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.

Art. 62³⁾

Fristen, Verfahrensvorschriften

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind, soweit das übergeordnete Recht keine anderen Fristen festlegt,

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 25. Juni 1996

3) Fassung vom 9. Dezember 2008

innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

XV. Strafbestimmungen

Art. 63

Strafen

¹Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

²Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

XVI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung, Aufhebung früherer Erlasse und Übergangsbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere:

- das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 29. Mai 1964
- das Reglement über die Abgabe von Gas vom 19. Dezember 1967
- das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser vom 16. Dezember 1966 mit Ergänzungen vom 3. Juli 1971 und vom 25. Juni 1979 unter Vorbehalt von Abs. 3
- das Reglement über die Errichtung und den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage für den Empfang von Fernsehen und UKW-Rundspruch (Antennenreglement) vom 18. Dezember 1972

³Weiterhin gültig bleiben die zwischen den Bezüglern und der

Regio Energie Solothurn¹⁾ getroffenen schriftlichen Vereinbarungen über den Anschluss der vor dem 30. Juni 1985 begonnenen Bauten.

⁴Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes das Aufhebungsverfahren für alte Wasserrechte noch nicht vollständig durchgeführt ist, bleiben bis zum Verfahrensabschluss die von der Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn am 25. Juni 1979 neu aufgenommenen §§ 19 und 20 des Reglementes über die Abgabe von Trinkwasser vom 16. Dezember 1966 weiterhin in Kraft. Die der Werkkommission erteilten Kompetenzen werden dem Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn¹⁾ übertragen.²⁾

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn am 11. September 1984.

Der Stadtammann:

Dr. Urs Scheidegger

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2674 vom 25. September 1984.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) letzter Satz eingefügt am 15. November 1993

ANHANG

Wortlaut der gemäss Art. 64, Abs. 4 weiter geltenden §§ 19 und 20 des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn¹⁾ in der Fassung vom 25. Juni 1979

Art. 19

Aufhebung von
Wasserrechten

¹Die vor dem Inkrafttreten des Reglementes über die Abgabe von Privatbrunnen ab der Bellacher-Wasserleitung vom 27. November 1899 erworbenen Rechte auf einen heute gebührenfreien oder verbilligten Wasserbezug und spätere, nicht gekündigte ähnliche Wasserrechte werden auf einen von der Werkkommission zu bestimmenden Zeitpunkt aufgehoben.

²Für ein aufgehobenes Wasserrecht wird auf Anordnung der Werkkommission eine Entschädigung ausgerichtet, soweit auf reglementarischer, vertraglicher oder anderer rechtlicher Grundlage eine Verpflichtung hiezu besteht.

Art. 20

Aufhebungsverfahren

¹Auf das von der Werkkommission zu bestimmende Aufhebungsdatum und unter Einhaltung einer Minimalfrist von drei Monaten hat die Regio Energie Solothurn¹⁾ diese Wasserrechte zu kündigen. Während drei Monaten hat sich ein Wasserrechtsinhaber, der das Aufhebungs- oder Kündigungsrecht der Einwohnergemeinde bestreiten, einen Entschädigungsanspruch geltend machen oder andere Einwände erheben will, unter Angabe der beanspruchten Forderungssumme zu melden. Die Eingabe ist mit Begründung und unter Nachweis der bisherigen Berechtigung an die Regio Energie Solothurn¹⁾ zu richten.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

²Nach Ablauf der Eingabefrist trifft die Werkkommission weitere notwendige Vorkehrungen (Einleitung des Enteignungsverfahrens, Durchführung eines Zivilprozesses usw.) und orientiert die Wasserrechtsinhaber. Nach Abschluss eines eingeleiteten Verfahrens setzt sie den Zeitpunkt der Aufhebung fest. Der Gemeinderat ist nach Kenntnisnahme eines Schätzungsentscheides im Sinne von § 233^{bis} EGzZGB auch zuständig, nach eigenem Ermessen auf eine Enteignung zu verzichten.